

Beratungslehrkraft Suchtprävention

Jede Schule ist verpflichtet je nach Schulgröße mindestens eine Beratungslehrkraft für Suchtprävention zu benennen und der Schulaufsichtsbehörde zu melden. (*Siehe Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 28. Februar 2011 (9322-Tgb.Nr.4118/10)*).

Die Beratungslehrkraft für Suchtprävention hat folgende Aufgaben:

- Einsatz dafür, dass Suchtvorbeugung in der Schule als pädagogische und strukturelle Aufgabe verstanden und in ein Gesamtkonzept eingebunden wird.
- Fachliche Unterstützung für Schulleitung, Kollegium und Gesamtkonferenz.
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit.
- Zusammenarbeit mit Verbindungslehrkräften sowie Eltern und Sorgeberechtigten.
- Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler – wird bei suchtbedingten Auffälligkeiten einbezogen → aber keine therapeutischen Aufgaben oder Beratungsleistung.
- Anregung von Fortbildungsangeboten zur Suchtprävention an der eigenen Schule und Unterstützung der Schulleitung bei der Durchführung.
- Initiierung und Durchführung von Programmen zur Suchtprävention und Lebenskompetenzförderung innerhalb der Schule.

Die Beratungslehrkraft für Suchtprävention koordiniert die Suchtprävention. Die Durchführung liegt in der Hand der gesamten Schulgemeinschaft.



© Michael Hüter

Zur Qualifizierung bietet das Land Rheinland-Pfalz die „Grundausbildung Suchtprävention für Lehrkräfte RLP,, (GASP). Nähere Informationen finden Sie hier: <https://xn--suchtprvention-rlp-rtb.de/programme/gasp/>